

Entwurf	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Beschlussempfehlung des AKU am 17.02.2021
	§ 7 Bau- und Planungsausschuss – BPA		
		Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig für 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. in Angelegenheiten der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie der Landschaftsplanung soweit nicht der AKU zuständig ist;	
	§ 9 Ausschuss für Klima und Umwelt – AKU		

(1) Der Ausschuss für Klima und Umwelt ist zuständig für die Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes. (2) Der Ausschuss für Klima und Umwelt entscheidet über 1. die Förderung des Klima- und Umweltbewusstseins; 2. Energiefragen, Intensivierung des Umweltschutzes und diesbezügliche Grundsatzangelegenheiten; 3. Maßnahmen zur Natur- und Landschaftspflege.	(1) Der Ausschuss für Klima und Umwelt ist zuständig für die Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes. (2) Der Ausschuss für Klima und Umwelt entscheidet über: 1. Maßnahmen zur Förderung des Klima- und Umweltbewusstseins; 2. Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz und Landschaftspflege, soweit sie in die Entscheidungsbefugnis der Gemeinde fallen; 3. Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes; 4. Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes; 5. Einführung und Verleihung eines Preises für Umwelt-, Natur- oder Artenschutz.	3. Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes; 4. Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes; 5. Einführung und Verleihung eines Preises für Umwelt-, Natur- oder Artenschutzprojekte auf dem Gebiet der Gemeinde Marienheide. Ausgelobte	3. Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes; 4. Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes; 5. Einführung und Verleihung eines Preises für Umwelt-, Natur- oder Artenschutzprojekte auf dem Gebiet der Gemeinde Marienheide. Ausgelobte
---	---	--	--

	(3) Der Ausschuss für Klima und Umwelt berät über: 1. Die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch bei der Erstellung und Durchführung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplanungen) und städtebaulichen Satzungen. Ausgenommen sind Bauleitpläne und städtebauliche Satzungen, die im <u>vereinfachten Verfahren</u> nach §13 Baugesetzbuch oder im <u>beschleunigten Verfahren</u> nach §13a Baugesetzbuch beschlossen werden und auch nur dann, wenn durch die Planung keine Pflicht zur Umweltprüfung nach. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch begründet wird; 2. Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Natur- und	Summe soll vom HFA/Rat festgelegt werden;	Summe soll vom HFA/Rat festgelegt werden;
--	---	--	--

	Artenschutz, Landschaftsschutz und Landschaftspflege; 3. Maßnahmen der Altlastenbeseitigung und Abfallbeseitigung; 4. Maßnahmen in den Bereichen Gewässerschutz, Schutz des Bodens, Luftreinhaltung und Stadtklima; 5. Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien und Energieeinsparung; 6. Belange der Land- und Forstwirtschaft; 7. das Ergebnis von Umweltprüfungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§2 Abs. 4 Baugesetzbuch); 8. Stellungnahmen zu Planungsverfahren Dritter, insbesondere im Rahmen der Regional- und Landschaftsplanung, soweit		
		8. Stellungnahmen der Gemeinde Marienheide zu Planungsverfahren Dritter, insbesondere im Rahmen der Regional- und Landschaftsplanung, soweit	8. Stellungnahmen der Gemeinde Marienheide zu Planungsverfahren Dritter, insbesondere im Rahmen der Regional- und Landschaftsplanung, soweit

	Belange der Umwelt erheblich betroffen sind; 9. den Zustand von Ausgleichsflächen und über Maßnahmen des Ökokontos.	Belange der Umwelt erheblich betroffen sind; 10. Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes 11. Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes	Belange der Umwelt erheblich betroffen sind; 10. Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes 11. Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes
	§ 10 Ausschuss für Wirtschaft, Freizeit, Kultur und Tourismus – AWFKT		
(1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Freizeit, Kultur und Tourismus ist zuständig für 1. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung; 2. Maßnahmen zur Verstärkung des Angebotes an			

Freizeitanlagen und Anlagen für den Tourismus; 3. die Förderung der Kultur. (2) Der Ausschuss für Wirtschaft, Freizeit, Kultur und Tourismus entscheidet 1. über die kommunale Standort-, Marketing- und Werbepolitik; 2. über die grundsätzlichen Inhalte der Wirtschaftsförderung; 3. über alle Partnerschaftsangelegenheiten; 4. Angelegenheiten der Kultur, Kunst, Heimatpflege und des Brauchtums sowie des Tourismus.		4. die kommunale Standort-, Marketing- und Werbepolitik 5. die grundsätzlichen Inhalte der Wirtschaftsförderung 1. über die kommunale Standort-, Marketing- und Werbepolitik; 2. über die grundsätzlichen Inhalte der Wirtschaftsförderung;	